

Festreglement des OWTPV

Art. 1
Verbandsfest Der Oberwalliser Tambouren- und Pfeiferverband führt alle Jahre im Frühjahr/Sommer sein traditionelles Verbandsfest durch. Das Fest soll bis zu den offiziellen Schulferien durchgeführt sein.

Art. 2
Turnus Das Fest wird von einem dem Verband angeschlossenen Verein ab 1994 gemäss nachstehendem Turnus durchgeführt:

1. Stalden
2. Mund
3. Eisten
4. Rhône
5. Unterbäch
6. Lax
7. Brigerbad
8. Raron
9. Ausserberg
10. Naters
11. Visperterminen
12. Visp
13. Eggerberg
14. Hohtenn
15. Staldenried
16. Brig-Glis
17. Törbel
18. Zeneggen
19. Zermatt
20. Niedergesteln
21. Ergisch
22. Bürchen
23. Saas-Grund
24. Guttet/Feschel
25. Saas-Balen
26. Erschmatt

Neueintretende Vereine sowie Vereine, die unentschuldigt am Verbandsfest nicht teilnehmen, werden an den Schluss dieses Turnus eingereiht.

Art. 3

Sonntag

Das Verbandsfest findet an einem Sonntag statt und soll vor allem der Ahnenmusik und deren Erhaltung gewidmet sein. Dabei sind auch die Tambourenvereine des Verbandes zu berücksichtigen.

Art. 4

Instrumente

Der offizielle Teil des Verbandsfestes (Festumzug und Konzertvorträge) darf von den Verbandsvereinen nur mit den herkömmlichen Instrumenten, d. h. Natwärrischpfeife in D-Dur mit Trommel oder nur mit Trommel, bestritten werden.

Die Gastsektionen haben mit ihren traditionellen Instrumenten, ~~d. h. ohne Effekinstrumente~~, aufzutreten.

Art. 5

Teilnahme
am Fest

Die Teilnahme am Verbandsfest ist für alle Vereine des Verbandes verpflichtend. Als Entschuldigung gilt nur, wenn im eigenen Dorf ein wichtiger Anlass gleichzeitig stattfindet.

Art. 6

Festzelt

Das Fest soll, wenn möglich, im Dorf oder in dessen unmittelbarer Nähe in einem genügend grossen Festzelt oder in einer genügend grossen Halle abgehalten werden.

Art. 7

Wettspiele

Anlässlich des Verbandsfestes werden gemäss Wettspielreglement auch Wettspiele durchgeführt. An diesen Wettspielen werden nur Mitglieder eines Vereins des OWTPV oder eines Vereins aus dem Unterwalliser Verband zugelassen.

Organisation des Festes	<p>Art. 8 Die Organisation des Festes obliegt dem durchführenden Verein. Jedoch gewisse Teile des Festes, wie Fahnenübergabe, Zusammenspiel, Festumzug, Ehrungen und Rangverkündigung, werden vom Verbandsvorstand oder der TK mit dem OK zusammen durchgeführt.</p>
Austragungs- datum	<p>Art. 9 Das genaue Datum des Festes wird vom durchführenden Verein nach Rücksprache mit dem Verbandsvorstand festgesetzt.</p>
Gastsektionen	<p>Art. 10 Jeder festgebende Verein ist berechtigt, die eigenen Dorfvereine sowie eine bis zwei Gästesektionen einzuladen. Die jeweils das Verbandsfest durchführenden Vereine des Ober- und Unterwallis besuchen einander am folgenden Verbandsfest.</p>
Zeitliche Ab- wicklung	<p>Art. 11 Die zeitliche Abwicklung des Festes ist vom organisierenden Verein und dem Verbandsvorstand festzusetzen.</p>
Festbeitrag an OWTPV	<p>Art. 12 Der an den Verband zu entrichtende Festbeitrag von 3'000 Franken ist innert 2 Monaten nach dem Fest in die Verbandskasse einzuzahlen.</p>
Mittagessen	<p>Art. 13 Das Mittagessen soll aus der Vorspeise und dem üblichen Menü bestehen. Als Getränke werden an je 6 Personen 1 Liter Wein oder 2 Liter Mineralwasser abgegeben. Der Preis der Festkarte inklusive Festbüchlein und Abzeichen darf 25 Franken nicht übersteigen.</p>

Vorauszahlung der Festkarten

Art. 14

Aufgrund der Anmeldungen sind den Vereinen die Festkarten gegen Vorauszahlung oder gegen Rechnung zuzustellen. Am Sonntag morgen soll bis spätestens um 10.00 Uhr Gelegenheit geboten werden, Festkarten nachzubeziehen oder zurückzugeben.

Service beim Mittagessen

Art. 15

Zum Mittagessen hat jeder Verein für den Service selber besorgt zu sein, d. h. das nötige Personal dem OK zur Verfügung zu stellen. Dieses Personal hat sich nach den Anweisungen des OK im Festzelt einzufinden und zu arbeiten. Der Getränkeservice obliegt dem organisierenden Verein wie auch die Bedienung der Ehrengäste.

Bedienungspersonal

Art. 16

Das Mittagessen für das Bedienungspersonal wird vor oder nach dem Service an einem reservierten Platz abgegeben und geht zu Lasten des festgebenden Vereins.

Gäste des Verbandes

Art. 17

Die vom Verband bezeichneten Gäste, die Vertretung des Zentralvorstandes STV, Ehrenmitglieder des OWTPV, Verbandsvorstand, TK-Mitglieder, Jurymitglieder usw. sind vom OK einzuladen und jedem dieser Geladenen ist eine Gratis-Festkarte für den Sonntag abzugeben.

Abendunterhaltung

Art. 18

Dem Verbandsvorstand, den jeweiligen TK-Mitgliedern und den Jurymitgliedern ist für die Abendveranstaltungen freier Eintritt zu gewähren.

Abänderung
des Reglements

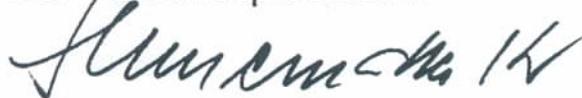
Art. 19
Auf Antrag des Vorstandes oder wenn die Mehrheit der Vereine dies verlangt, kann die DV das vorliegende Reglement abändern oder ergänzen.

Inkrafttretung

Art. 20
Dieses Reglement tritt durch die Annahme an der DV vom 6. März 1994 in Stalden unverzüglich in Kraft und ersetzt alle vorangegangenen.

Eisten/Stalden, den 6. März 1994

Der Verbandspräsident:



Summermatter Karl

Der Aktuar:



Clemenz Bernhard